

Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Spitex-Betrieben (Art. 17 ArGV 2)

Hinweis: Vertragliche Vereinbarungen sind nur im Rahmen der Gesetzesbestimmungen möglich.
Weiter zu berücksichtigen: Regeln von verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.

Erwachsene:

Wöchentliche Arbeitszeit: Höchstarbeitszeit 50 Stunden, Mo. bis So. (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Verlängerung Woche: Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu 4 Stunden verlängert werden. Siehe dazu Art. 22 ArGV 1. Die Verlängerung ist befristet und muss – auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen- wieder ausgeglichen werden.

Überzeitarbeit: Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit. Ist nur beim Eintreten bestimmter Faktoren möglich. Sind die in Art. 12 ArG genannten Voraussetzungen erfüllt, kann Überzeit geleistet werden. Max. 2 Stunden am Tag, ausser an sonst arbeitsfreien Tagen. Limit von 140 Stunden im Jahr (Art. 12 ArG). Überzeit ist nicht planbar!

Tages- und Abendarbeit: Zwischen 06.00 Uhr und 23.00 Uhr darf in einem Zeitraum von max. 14 Stunden, inkl. Pausen, gearbeitet werden. Die Zeitgrenze 6 – 23 Uhr darf mit dokumentierter Einwilligung der Arbeitnehmenden um bis zu 1 Stunde vor- oder zurück verschoben werden (Art. 10 ArG).

Nachtarbeit: Nur für Pflege und Betreuung erlaubt (Art. 17 ArGV 2). Maximal 9 Stunden in einem Zeitraum von 10 Stunden (Art. 17a ArG). Zuschlagspflichtig (Art. 17b ArG). Medizinische Untersuchung und Beratung (Art. 43 bis 45 ArGV 1)

Ruhetag: Sonntag. Sonntagsarbeit für Pflege und Betreuung erlaubt: Dann innerhalb 2 Wochen ein Sonntag frei (Art. 20 ArG) und spätestens nach 6 Tagen, an denen gearbeitet worden ist, ein ganzer Ruhetag. Bei mehr als 5 Std. Sonntagsarbeit = Ersatzruhetag in Woche davor oder danach. Dauer Ersatzruhetag: mindestens 35 Std. (Art. 21 ArGV 1).

Freier Halbttag: Nebst dem Ruhetag ist wöchentlich ein freier Halbttag zu gewähren. Mit dem dokumentierten Einverständnis des Arbeitnehmenden darf der freie Halbttag für max. 4 Wochen zusammenhängend gewährt werden. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist im Durchschnitt einzuhalten (Art. 21 ArG).

Tägliche Ruhezeit: Min. 11 aufeinander folgende Stunden, einmal pro Woche 8 Stunden, sofern im Schnitt von 2 Wochen 11 Stunden erreicht werden (Art. 15a ArG).

Pausen: Um die Mitte der Arbeitszeit. Bei mehr als 5½ Stunden Arbeitszeit 15 Min., bei mehr als 7 Stunden Arbeitszeit 30 Min. Bei mehr als 9 Stunden = 60 Min. Pause spätestens nach 5½ Arbeitsstunden.
30 Min. sind zusammenhängend zu beziehen. Die Pausen von 30 Min. und mehr sind in der Arbeitszeiterfassung aufzuführen (Art. 15 ArG, Art. 18 und 73 ArGV 1).

Mitwirkungsrechte für Arbeitnehmende in den Belangen von: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeitorganisation, Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 17, 19 und 48 ArG).

Jugendliche und weiter Bestimmungen: Siehe Seite 2

Seite 2, Arbeitsgesetz: Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen für Arbeitnehmende in Spitex-Betrieben (Art. 17 ArGV 2)

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Lernende siehe auch Verordnung des EVD.

Wöchentliche Arbeitszeit:	Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 Bst. b ArG).
Tages- und Abendarbeit:	Maximal 9 Arbeitsstunden in einem Zeitraum von 12 Stunden und nicht mehr als ortsüblich oder andere Arbeitnehmende (Art. 31 ArG). Jugendliche bis 16 Jahre dürfen bis max. 20.00 Uhr, ab 16 Jahre bis max. 22.00 Uhr arbeiten (Art. 31 ArG). Keine gefährlichen Arbeiten.
Nachtarbeit:	Ohne Ausbildungsziel nicht erlaubt (Art. 31 Abs. 4 ArG). Für Lernende ab 16 Jahre gemäss Verordnung EVD, SR 822.115.4:
Tägliche Ruhezeit:	Min. 12 aufeinander folgende Stunden (Art. 16 ArGV 5).
Ruhezeit vor Schule:	Arbeit bis max. 20.00 Uhr des Vortages (Art. 17 ArGV 5).
Überzeitarbeit:	Überschreitung der wöchentlichen Höchst Arbeitszeit. Während der Grundausbildung nicht erlaubt, ausser zur Behebung von Betriebsstörungen, welche durch höhere Gewalt verursacht wurden (Art. 17 ArGV 5). Achtung: Maximale tägliche Arbeitszeit: 9 Std.

Verordnung des EVD über die Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsverbot während der beruflichen Grundausbildung, SR 822.115.4, Art. 10, Berufe im Gesundheitswesen:

- Die Bestimmungen gelten für folgende berufliche Grundausbildung:
 - Fachfrau Gesundheit EFZ/Fachmann Gesundheit EFZ;
 - Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ;
 - Aufgehoben*
 - medizinische Praxisassistentin EFZ/medizinischer Praxisassistent EFZ;
 - tiermedizinische Praxisassistentin EFZ/tiermedizinischer Praxisassistent EFZ;
 - Assistentin Gesundheit und Soziales EBA / Assistent Gesundheit und Soziales EBA
- Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens 2 Nächte pro Woche und höchstens 10 Nächte pro Jahr arbeiten.
- Lernende ab dem vollendeten 17. Altersjahr dürfen höchstens einen Sonntag oder einen den Sonntagen gleichgestellten Feiertag pro Monat arbeiten, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen.

Vorbehalten bleiben etwaige Regeln für die Grundausbildung in der Hauswirtschaft.

Bekanntgabe der Arbeitszeiten / Einsatzplan

Der Arbeitgeber hat bei der Planung der Arbeitszeiten die Mitarbeitenden beizuziehen. Die Arbeitszeiten sind den Angestellten möglichst früh, in der Regel 2 Wochen im Voraus, bekannt zu geben (Art. 69 ArGV 1). Der Einsatzplan ist im Betrieb durch Anschlag oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben (Art. 47 ArG).

Erfassung der Arbeitszeiten

Die geleisteten Arbeitszeiten und die Pausen von 30 Minuten und mehr (auch wenn diese als Arbeitszeit gelten) sind mit Angabe der Uhrzeit zu erfassen. Die Dokumente sind während 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren (Art. 73 ArGV 1). Die Unterlagen sind klar und verständlich aufzubauen, so dass der Inhalt auch für die Arbeitnehmenden und für die Kontrollorgane rasch erfassbar und überprüfbar ist.

Arbeitsgesetz im Internet: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitsgesetz und Verordnungen (Wegleitung mit Schilderungen, scrollen bis Seitenende).

Arbeits- und Ruhezeitregeln: www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitsbedingungen > Arbeitnehmerschutz > Arbeits- und Ruhezeiten

Übersichten div. Branchen / Betriebe: www.kiga.gr.ch > Arbeitsinspektorat > Gesetze / Informationen

Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes dienen dem Gesundheitsschutz. Das Arbeitsgesetz ist öffentliches und somit zwingendes Recht.